

Pressekonferenz am 27. März 2026

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2025 Teil 1

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
zu Ergebnissen ausgewählter Prüfungen

KURZFASSUNG

Gemäß seinem Verfassungsauftrag stellt der Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen - soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung ist - jährlich zusammen. Er erstattet gegenüber dem Landtag Bericht und informiert gleichzeitig auch die Landesregierung. Der vorliegende Teil des Jahresberichtes enthält Ergebnisse ausgewählter Prüfungen unter folgenden Aspekten:

1. Unwirtschaftliche Bearbeitung von Dienstunfällen
2. Organisation und Personalbedarf des Sozialen Dienstes der Justiz nicht sachgerecht
3. Unnötiger Personalaufwuchs in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde
4. Intransparente Verteilung von Anrechnungsstunden an Berufsbildenden Schulen
5. Grundsätzliche Mängel bei der Förderung im Bildungsbereich
6. Hohe Verluste bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes
7. Unzureichende Haushalts- und Wirtschaftsführung der AMG
8. Mängel beim Betrieb des gemeinsamen Mahngerichts
9. Verbleibende Mängel bei Anstellungsverträgen für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei Mehrheitsgesellschaften des Landes
10. Mangelverwaltung bei der Straßennetzerhaltung
11. Rechtswidrige Finanzierung von Maßnahmen aus dem Corona Sondervermögen
12. Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen

Zentralisieren und sparen

Dienstunfälle bei Beamtinnen und Beamten passieren häufiger als man denkt. Allein im geprüften Jahr 2022 wurden 1173 Unfallanzeigen gestellt, bezogen auf alle Ministerien sowie die 66 nachgeordneten Bereiche der unmittelbaren Landesverwaltung. Natürlich müssen diese Unfallanzeigen möglichst zügig bearbeitet werden. Das geschieht i. d. R. dezentral im Personalbereich der jeweiligen Dienststelle, in der der Unfall passiert ist.

Wirtschaftlich ist das nicht. Denn für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ist diese Aufgabe kein Alltagsgeschäft. Allein die Einarbeitung in die komplexe Rechtsmaterie nimmt viel Zeit in Anspruch. Ganz anders ist das für jemanden, der routinemäßig mit dieser Aufgabe befasst ist: Die Bearbeitungsdauer je Dienstunfall sinkt drastisch.

Blicken wir auf das geprüfte Jahr 2022: Insgesamt waren knapp 36 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit der Bearbeitung der Unfallanzeigen befasst. Besonders häufig passieren Dienstunfälle naturgemäß bei der Polizei. Hier hat eine Vollzeitkraft rund 140 Dienstunfälle bearbeitet. Wenn man das auf den geprüften Teil der Landesverwaltung überträgt, so hätten 2022 rund 9 VZÄ für die Bearbeitung aller Dienstunfälle ausgereicht. Dies entspricht einem rechnerischen Einsparvolumen von 27 VZÄ bzw. 1,65 Mio. € im Jahr 2022.

In anderen Bundesländern wie Bayern, Bremen, Sachsen und Thüringen ist die Bearbeitung der Dienstunfälle bereits zentralisiert. Diesen Weg sollte auch Sachsen-Anhalt gehen. Die Bündelung von Fachwissen führt zu erheblichen Synergieeffekten z. B. bei der Bearbeitungsmenge, der Bearbeitungsdauer, transparenten Prozessabläufen (Standardisierung) sowie einer effektiven und effizienten Entscheidungsfindung.

Deutlich mehr Personal als nötig

Der Soziale Dienst der Justiz (SozD) unterstützt Menschen bei Strafverfahren. Zu den Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (132 VZÄ, Stand 2022) gehören bspw. die Bewährungshilfe, die Täter- und die Opferberatung sowie die psychosoziale Prozessbegleitung. Darüber hinaus verfügte der SozD 2022 auch noch über einen Schreibdienst mit weiteren 25 Stellen. Das Personal-Ziel lag damals allerdings bei 127 VZÄ – also deutlich unter dieser Ist-Besetzung.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Personalbedarf gerade in der Täterarbeit kontinuierlich sank. 2011 hatte ein Mitarbeiter noch rd. 75 Fälle zu betreuen, 10 Jahre später waren es noch rd. 51 Fälle, also fast ein Drittel weniger. In der Opferarbeit war uns ein Vergleich aufgrund veränderter statistischer Erfassungen nicht möglich. Für den Schreibdienst gab es nie eine Personalbedarfsermittlung.

Aus unserer Sicht lassen sich die Aufgaben des SozD ohne Qualitäts- oder Aufgabeneinschränkungen mit weniger Personal erledigen. Dies gilt schon deshalb, weil die selbst gesetzten Fallzahlen nicht erreicht werden. Zudem können Arbeitsabläufe einheitlicher und effizienter gestaltet werden. Auch die Unterstützung durch einen Schreibdienst ist im Zeitalter der Digitalisierung zu hinterfragen.

Räumlich verteilt sich der SozD auf 6 Haupt- und 4 Nebenstellen im Land. Zusätzlich bietet er an 23 Orten Außensprechstunden an, die fast ausschließlich zur Bewährungshilfe genutzt werden. Das sind nicht nur zu viele, sondern i. d. R. auch zu teure Standorte. 2023 waren fast die Hälfte davon in kostenpflichtigen Mietobjekten untergebracht. Wir empfehlen insgesamt weniger Standorte – unter Beachtung einer zumutbaren Erreichbarkeit - und zwar vorrangig in landeseigenen Immobilien.

Weniger Zuständigkeiten, mehr Personal

2021 wurde die Bundesfernstraßenverwaltung reformiert. Zentrale Zuständigkeiten des Landes für die Autobahnen gingen dabei an die Autobahn GmbH des Bundes über. Weniger Aufgaben bedeuten in der Regel auch weniger Personalbedarf. Tatsächlich kam es in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) seit 2021 aber sogar zu einem Personalaufwuchs um 7 Prozent.

Das zuständige Infrastrukturministerium argumentiert mit negativen Synergien und neuen gesetzlichen Aufgaben, wie dem Sicherheitsaudit, Brückenprüfungen und der Errichtung einer neuen Landesverkehrsmanagementzentrale. Ein Personalaufwuchs um 16 Stellen ist für uns dennoch nicht schlüssig. Bei der Aufzählung handelt es sich nämlich fast ausschließlich um Aufgaben, die schon früher durch die LSBB-Zentrale erledigt wurden.

Wir empfehlen der LSBB, ihre Organisationsstrukturen und ihren Personalbedarf zeitnah zu analysieren und anzupassen. Dazu sollten auch die Vergleichsdaten anderer Bundesländer herangezogen werden.

Intransparente Verwaltungsarbeit zu Lasten von Unterricht

Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen-Anhalt leisten gemäß Arbeitszeitverordnung eine bestimmte Anzahl von Regelstunden. Diese können durch Anrechnungsstunden reduziert werden. Unter Regelstunden sind die verpflichtenden Unterrichtseinheiten zu verstehen, während Anrechnungsstunden u. a. für besondere Aufgaben oder Belastungen gewährt werden. Das können z. B. Schulleitungsaufgaben sein, die Betreuung der IT sowie die Belange des Datenschutzes oder Brandschutzes. Anrechnungsstunden werden den Schulen in Form von Kontingenten zugewiesen. Sie gehen zu Lasten der Regelstunden.

Wir haben die Verteilung von Anrechnungsstunden in den Schuljahren 2018/2019 bis 2021/2022 an 24 Berufsbildenden Schulen des Landes geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass durch die Anrechnungsstunden rechnerisch jeweils rund 117 Lehrkräfte der Unterrichtsversorgung entzogen waren. Die Kontingente für Anrechnungsstunden wurden dabei fast immer voll ausgeschöpft, obwohl belastbare Zahlen zum tatsächlichen Bedarf solcher Stunden fehlen.

Zudem haben wir bei der Festlegung von Anrechnungsstunden auch eine gewisse Willkür festgestellt. Beispiel Datenschutzbeauftragter: Für diese gesetzlich verpflichtende Aufgabe gewährten die Berufsbildenden Schulen im Land zwischen 0 und 2 Anrechnungsstunden, für Gefahrstoffbeauftragte gab es 0 bis 4,5 Anrechnungsstunden und für Sicherheitsbeauftragte betrug die Spanne sogar zwischen 0 bis 6,25 Wochenstunden.

Wir gehen davon aus, dass sich zu anderen Schulformen ähnliche Feststellungen treffen lassen würden. Daher halten wir es für erforderlich, dass das Ministerium für Bildung den Zeitaufwand genau definiert, der mit Anrechnungsstunden für bestimmte Verwaltungsaufgaben abgegolten ist. Das Ziel kann nicht darin liegen, zugewiesene Kontingente auszuschöpfen. Ziel muss es vielmehr sein, die Minderung der Unterrichtsverpflichtung durch die Verteilung von Anrechnungsstunden auf das notwendige Maß zu beschränken.

Fehlerhafte Förderungen durch das Bildungsministerium

Ein Ministerium soll steuern. Es ist nicht für die Durchführung von Förderverfahren verantwortlich. Dafür sind nachgeordnete Behörden wie z. B. das Landesschulamt zuständig. Dennoch haben wir bei unserer Prüfung festgestellt, dass das Ministerium für Bildung die Zuwendungen für zwei Projektträger selbst bewirtschaftet hat. Das war zum einen die Finanzierung der „Servicestelle Interkulturelles Lernen“ (Träger: Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e. V.) sowie die Finanzierung der „Serviceagentur Ganzttag Sachsen-Anhalt“ (Träger: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung).

Insgesamt belief sich das von uns geprüfte Fördervolumen (2018-2021) auf rund 1,8 Mio. €. Beide Maßnahmen werden seit etwa 10 Jahren als Projekt gefördert, obwohl sie offenbar Daueraufgaben erfüllen. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass das Ministerium für Bildung auch wesentliche Vorschriften des Haushalts- und Zuwendungsrechtes außer Acht gelassen hat. So fehlten jeweils messbare Förderziele ebenso wie angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Damit waren auch die vorgeschriebenen Erfolgskontrollen nicht mehr möglich. Zudem war die Einhaltung des Besserstellungsverbot (Bezahlung der Projektmitarbeiter) für uns nicht nachprüfbar.

Wir erwarten daher, dass die Förderverfahren bei beiden Trägern umgehend evaluiert werden, um zunächst eine Entscheidungsgrundlage für weitere Förderungen zu erhalten. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Projektförderung für eine solche Dauertätigkeit überhaupt geeignet ist und wer künftig die Förderverfahren durchführen soll.

Dienstleistungen des Landes für private Waldbesitzer nicht kostendeckend

Mit insgesamt 337.883 Hektar hat der Privat- und Körperschaftswald (Stiftungen, Kommunen etc.) einen Anteil von 63,4 Prozent am Gesamtwald Sachsen-Anhalts. Viele dieser Waldflächen sind jedoch recht klein (unter 20 Hektar), was die Bewirtschaftung erschwert. Für Waldbesitzer gibt es deshalb eine *kostenlose fachliche Beratung* durch die Forstbehörden und das Landeszentrum Wald (LZW). Zudem können sie auch *kostenpflichtige Dienstleistungen* (z. B. die Planung und Kontrolle von Holzeinschlag und Aufforstung, die Buchführung sowie die Begleitung von Fördermaßnahmen) in Anspruch nehmen. Bei Waldflächen unter 10 Hektar besteht sogar ein gesetzlicher Anspruch auf die Betreuung durch das Land.

Aber: Diese Dienstleistungen müssen natürlich kostendeckend sein. Darauf haben wir bereits vor 16 Jahren hingewiesen, nachdem wir bei unserer Prüfung erhebliche Mängel in diesem Bereich festgestellt haben. Mängel, die bis heute nicht abgestellt wurden. Denn laut unserer erneuten Prüfung hat das LZW in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 erneut hohe Verluste gemacht - und zwar 9,3 Mio. €. Grund dafür ist eine unvollständige Kalkulation der Kosten- und Leistungssätze durch das Landeszentrum Wald.

Fakt ist: Diese nicht auf Vollkostenniveau erhobenen Entgelte stellen eine indirekte staatliche Beihilfe dar. Diese kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Denn ein Preisvorteil durch subventionierte Dienstleistungen erschwert es privaten Anbietern, sich am Markt zu etablieren. Wir halten es für unbedingt erforderlich, die Betreuungsentgelte künftig rechtssicher und kostendeckend festzusetzen.

Fragwürdiger Umgang mit Steuergeld bei Agrarmarketinggesellschaft

Wir haben bei unserer Prüfung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (AMG) zahlreiche Mängel festgestellt. Auf der einen Seite hat das Land der AMG in den letzten Jahren viel Geld zur Verfügung gestellt, ohne immer klar zu begründen, warum diese Förderung überhaupt nötig ist. Auf der anderen Seite hat auch die AMG finanzielle fragwürdige Entscheidungen getroffen, ohne den Aufsichtsrat dabei ausreichend einzubeziehen.

Die AMG hat ihren Beschäftigten Vorteile gewährt, die im öffentlichen Dienst nicht erlaubt sind, z. B. private Versicherungen und eine besonders hochwertige Büroausstattung. So wurden bspw. teure Möbel angeschafft und ein Leasingvertrag abgeschlossen, der zu unnötigen Mehrkosten führte. Auch bei der Vergabe von Aufträgen wurden geltende Vorschriften nicht eingehalten. Zudem sind Dienstwagen teilweise privat genutzt worden, ohne dass es dafür klare Regeln gab. Fahrten wurden darüber hinaus unzureichend dokumentiert, so dass nicht nachvollziehbar ist, ob die Ausgaben wirklich für die geförderten Projekte entstanden sind. Und damit noch nicht genug: Auch die Abrechnung von Personalkosten war teilweise zu hoch angesetzt.

Das zuständige Ministerium hat bereits auf viele unserer Hinweise reagiert, u. a. wurden Versicherungen gekündigt und die KFZ-Nutzung klar geregelt. Wir erwarten darüber hinaus, dass das zuständige Ministerium die Haushalts- und Wirtschaftsführung der AMG insgesamt evaluiert und bei Verstößen das Geld zurückfordert. Außerdem sollte geprüft werden, ob eine eigene Agrarmarketinggesellschaft überhaupt noch notwendig ist. Eventuell könnten die Aufgaben wirtschaftlicher durch die Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes miterledigt werden.

Kostenunwucht beim Mahngericht: Sachsen-Anhalt zahlt drauf

Sachsen-Anhalt betreibt das gemeinsame Mahngericht der drei mitteldeutschen Länder in Staßfurt. Wir haben geprüft, wie der Betrieb der Einrichtung finanziert wird. Nach dem Staatsvertrag trägt Sachsen-Anhalt als Sitzland unmittelbar alle anfallenden Kosten des Mahngerichts. Sachsen und Thüringen beteiligen sich mit einer festen Pauschale je Mahnverfahren. Diese Pauschale wurde seit 2007 nicht an die gestiegenen Kosten angepasst. Dadurch ist Sachsen-Anhalt allein in den geprüften Jahren 2018 bis 2022 ein finanzieller Nachteil von rund 1,1 Mio. € entstanden.

Hinzu kommt, dass für die Unterbringung des Mahngerichts über viele Jahre zu hohe Mieten gezahlt wurden. Zudem wurden Flächen angemietet, die gar nicht gebraucht wurden, so dass viel Geld in Leerstand geflossen ist. Insgesamt sind so weitere unnötige Ausgaben von knapp 1,7 Mio. € angefallen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen wird sich diese Summe bis zum Jahr 2030 noch um weitere 650.000 € erhöhen.

Wir erwarten, dass die Kosten für den Betrieb des gemeinsamen Mahngerichtes künftig genau erfasst und die Pauschale regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird. Das zuständige Justizministerium muss mit Sachsen und Thüringen neu verhandeln, damit Sachsen-Anhalt nicht weiter auf den Mehrkosten sitzen bleibt. Auch die Mietverträge müssen künftig wirtschaftlicher gestaltet werden.

Mängel bei Geschäftsführergehältern

Wir haben nach 2002, 2007 und 2018 erneut die Vergütung und Besetzung von Führungspositionen in Unternehmen mit Landesbeteiligung geprüft. Dabei zeigt sich, dass die Festlegung der Gehälter nicht immer nachvollziehbar ist. Teilweise wurden die Obergrenzen zu hoch angesetzt, weil erwartete Entwicklungen schon vorab berücksichtigt wurden. In anderen Fällen konnten Gehälter während der Laufzeit viel zu leicht (nach oben) angepasst werden. Und es gab auch Fälle, in denen Prämien gezahlt wurden, ohne dass diese an konkrete und überprüfbare Ziele gebunden waren.

Mehrere Führungspositionen, auch solche mit besonderen Vollmachten (Prokura), wurden zudem ohne ein transparentes und dokumentiertes Auswahlverfahren besetzt. Damit ist nicht immer sichergestellt, dass die besten Bewerberinnen und Bewerber eine faire Chance erhalten. Auch bei der Beauftragung von externen Personaldienstleistern zur Suche nach Führungskräften fehlte es oft an einem echten Preisvergleich und an einer klaren Dokumentation der Auswahl.

Fakt ist: Das unternehmerische Risiko dieser Gesellschaften ist oft deutlich geringer als in der Privatwirtschaft. Deshalb müssen Gehaltsobergrenzen auch angemessen bleiben. Zudem sollte die Landesregierung die Vorgaben für Besetzungsverfahren regelmäßig überprüfen und anpassen, damit Transparenz und Wirtschaftlichkeit gewährleistet sind.

Straßenbau nach Kassenlage

So manche Landesstraße zerbröselt. Doch der Haushalt ist klamm. Ergo: Die Straßenbauverwaltung kann beschädigte Landesstraßen mit den dafür bereitgestellten Mitteln oft nicht richtlinienkonform um- und ausbauen. Dies lässt sich am Beispiel der Landesstraße 93 (L 93) gut darstellen.

Bereits 2015 hat die zuständige Straßenmeisterei auf einen dringenden Instandsetzungsbedarf der L 93 zwischen Allrode und Treseburg im Harz hingewiesen. Daraufhin wurde zunächst der vorgeschriebene Ausbau des Straßenabschnittes von 4,50 auf 6 Meter geplant. Dafür wäre aber ein zweistelliger Millionenbetrag nötig gewesen. Das war zu teuer!

Da die Strecke nicht so viel befahren wird, hat die Landesstraßenbaubehörde ihre Planung auf einen abgeminderten Sonderquerschnitt von 4,75 Meter und geschätzte Kosten von 7,4 Mio. € nach unten korrigiert. Auch diese Variante war aber offensichtlich noch zu teuer. So wurde der Streckenabschnitt am Ende gar nicht *ausgebaut*, sondern für 2,5 Mio. € lediglich *bestandsorientiert erhalten*. Die Fahrbahnbreite blieb, es wurde ein Tempo 50 Schild aufgestellt, Problem gelöst.

Wir gehen davon aus, dass viele weitere Landesstraßen (L 94, L 96, L 98, L 204 etc.) die vom Land selbst eingeführten Mindeststandards nicht erfüllen. Das kann eigentlich nur Folgendes bedeuten: Entweder wird der Straßenbauverwaltung genug Geld für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt oder das Verkehrsministerium muss eine angepasste Ausbaustrategie erarbeiten.

Landespersonal aus Sondervermögen finanziert

Mehrfach haben wir bereits die Finanzierung einzelner Vorhaben aus dem Sondervermögen Corona (SVC) kritisiert, weil diese nach unserer Auffassung in den Kernhaushalt gehören. So verhält es sich auch mit den von uns geprüften Personalmaßnahmen Nr. 55 und 62. Die Finanzierung aus einer notlagenbedingten Kreditaufnahme widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Schuldenbremse.

Worum geht es im Einzelnen?

Mit der Maßnahme Nr. 55 war die befristete Einstellung von 9 VZÄ zur Umsetzung zusätzlicher aus dem SVC finanzierter Bauprojekte beabsichtigt. Aufgrund des Fachkräftemangels konnten diese Stellen aber gar nicht besetzt werden. So hat der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt einfach 9 VZÄ des Bestandspersonals i. H. v. rd. 580.000 € (Stand 10/ 2024) aus dem SVC finanziert.

Die Maßnahme Nr. 62 diente der befristeten Einstellung von bis zu 43 VZÄ im Landesverwaltungsamt. Das Personal wurde benötigt, um das enorme Auftragsvolumen für Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz abuarbeiten. Unterstützt wurde das Bestandspersonal durch Personal aus anderen Behörden sowie durch befristet eingestellte Studentinnen und Studenten (ca. 14 VZÄ). Dieses flexible Vorgehen sehen wir durchweg positiv. Allerdings hätte das externe Personal ab 2024 auch vollständig aus dem Kernhaushalt bezahlt werden müssen.

Mehr Unterstützung vom Land für eine sichere Buchführung der Stiftungen

Wir prüfen bei elf öffentlich-rechtlichen Landesstiftungen die Rechnungslegung. Sechs davon nutzten die Buchungssoftware „Profiskal“. Soweit so gut. Allerdings stellte die Betreiberfirma zum Jahresende 2025 Support oder Wartung für „Profiskal“ ein. Ohne neue Lösungen hätten die betroffenen Stiftungen also ab 2026 ohne technische Unterstützung dagestanden, was erhebliche Risiken für die ordnungsgemäße Buchführung und die Kontrolle der Finanzen birgt. Besonders betroffen von dem Problem waren die Kulturstiftungen, die überwiegend durch Landesmittel finanziert werden.

Um es vorwegzunehmen: Die Stiftungen haben sich eigenständig um neue Softwarelösungen bemüht und teilweise sogar gemeinsam neu ausgeschrieben. Der Weg dahin war allerdings steinig. Insbesondere mangelte es an klarer Unterstützung und Koordination durch die zuständigen Ministerien. So waren die Stiftungen beim Erwerb und bei der Umstellung auf die neue Software weitgehend auf sich allein gestellt.

Das Thema ist so wichtig, weil es hier um die transparente und sichere Verwaltung von Steuergeldern geht, die für Kultur, Umwelt und Bildung eingesetzt werden. Wir erwarten von den zuständigen Ministerien, dass sie bei künftigen Softwareumstellungen die Stiftungen besser unterstützen, die Ausschreibungen frühzeitig planen und vor allem möglichst einheitliche Lösungen prüfen. Nur so können Kosten gesenkt, die Kontrolle verbessert und die Arbeit der Stiftungen im Interesse der Allgemeinheit effizienter gestaltet werden.